

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVEREINBARUNG

nach Art 28 DSGVO

Der Verantwortliche:

(im Folgenden „Auftraggeber“)

Der Auftragsverarbeiter:

RICHTER BÜROSYSTEME
Ges.m.b.H.
Bahnhofstraße 50
4070 Eferding

(im Folgenden „Auftragnehmer“)

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- (1) Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung folgender Aufgaben: für den Auftraggeber werden vom Auftragnehmer Dienstleistungen durchgeführt, die Geräte betreffen, in denen Speichermedien enthalten sind, auf denen der Auftraggeber Daten gespeichert hat. Diese Dienstleistungen geschehen im Auftrag des Auftraggebers. Bestehen weitergehende Rahmenverträge, Werkverträge, Leistungsvereinbarungen und dergleichen, so sind diese in Ergänzung zu dieser Vereinbarung zu sehen.
- (2) Die Datenverarbeitungen erfolgen insbesondere zu folgenden Zwecken:
 - a. Installation, Inbetriebnahme, Reparatur und Wartung von Hardware
 - b. Installation, Aktualisierung oder Deinstallation von Software
 - c. Aufrechterhaltung des Betriebs und Hilfestellung bei Störfällen
 - d. Hilfe, auch über Fernwartung, zu deren Durchführung der Auftraggeber seine Zustimmung erteilt.
- (3) Folgende Datenkategorien werden vom Auftraggeber verarbeitet: Vertragsdaten, Verrechnungsdaten, Entgeltangaben, Name, Kontaktdaten, Benutzer ID, Zugangsdaten, Nutzeraktivitäten, zuletzt verwendete Dokumente und Email Anlagen, Blogeinträge und Kommentare, Kalender, Abwesenheitsinformationen, Chatunterhaltungen, Gesprächsprotokolle, Trainingsdokumentation, demografische Daten, akademischer Grad, Lebenslauf, studienspezifische Erfahrung, Fortbildungen, Besprechungsnotizen, Kundenrückmeldungen, Protokolle Mitarbeitergespräche, Inhaltsliste, Mitarbeiterbeurteilung, Angebote, Buchhaltung, Verträge, Monatsabrechnung, Bewerbungsunterlagen, Dienstzeugnisse, Marketingdaten von Ansprechpartnern.
- (4) Folgende Kategorien von sensiblen Daten werden vom Auftraggeber verarbeitet:
Gesundheitsdaten, Lichtbilder.
- (5) Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung: Kunden, Interessenten, Lieferanten, Ansprechpartner, Beschäftigte, Vertragspartner, Bewerber, sonstige Interessenspartner.
- (6) Die Verarbeitung erfolgt vom Auftraggeber folgender Art: Erheben, erfassen, organisieren, ordnen, speichern, anpassen oder verändern, auslesen, abfragen, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, löschen oder Vernichtung von Daten

2. DAUER DER VEREINBARUNG

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsletzten gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. PFLICHTEN UND RECHTE DES AUFTRAGSVERARBEITERS

- (1) Der Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter) verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Weisungen und der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers (Auftraggebern) sowie im Rahmen dieser Vereinbarung zu verarbeiten. Der Erstauftrag ist die Grundlage für diese Vereinbarung und beauftragt damit auch alle anderen Folgeaufträge. Dies gilt auch für die Weiterleitung notwendiger Daten in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale

Organisationen. Dies betrifft vor allem Hersteller, denen der Auftragnehmer zur Wahrung von Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen zur Übermittlung notwendiger Daten verpflichtet ist. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er – sofern gesetzlich zulässig – den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages. Sofern der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers als rechtswidrig erachtet, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über diesen Umstand zu informieren.

- (2) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit mittels einer angemessenen und den datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechenden Verschwiegenheitsverpflichtung zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
- (3) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO ergriffen hat (siehe Punkt 7 sowie Einzelheiten sind der Anlage ./1 zu entnehmen).
- (4) Der Auftragnehmer ergreift technische und organisatorische Maßnahmen, damit er dort, wo dies in seinem Aufgabenbereich fällt, den Auftraggeber unterstützen kann, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person (zB Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber die dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, so hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
- (5) Der Auftragnehmer unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Vereinbarung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (z.B. Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
- (6) Der Auftragnehmer hat für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verzeichnis nach Art. 30 DSGVO zu errichten.
- (7) Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte der Datenverarbeitungseinrichtungen, eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind. Soweit vom Leistungsumfang erfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen unmittelbar durch den Auftragsverarbeiter sicherzustellen.
- (8) Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten (u.a. Speichermedien, Druckerfestplatten etc.) dem Auftraggeber zu übergeben oder in dessen Auftrag zu vernichten. Hiervon unberührt bleiben unionsrechtliche bzw. innerstaatliche Verpflichtungen zur Speicherung von Daten.
- (9) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, gegen eine Weisung des Auftraggebers zu verstoßen oder die Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedsstaaten nicht zu erfüllen.
- (10) Bei Vorliegen der in Art 37 DSGVO normierten Bedingungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

4. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Datenverarbeitungstätigkeiten werden zumindest zum Teil auch außerhalb der EU bzw des EWR durchgeführt und zwar in den USA. Das angemessene Datenschutzniveau ergibt sich aus einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Art 45 DSGVO.

5. Sub-Auftragsverarbeiter

Der Auftragnehmer kann Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Er hat den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit

dem Sub-Auftragnehmer ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters. Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art 44 ff DSGVO erfüllt sind wie z.B. Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission oder genehmigte Verhaltensregeln.

6. Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (3) Es gilt österreichisches Recht.
- (4) Zur Entscheidung aller aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz des Auftragnehmers in 4070 Eferding sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.

7. DSG 2000, DSGVO, Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass beide mit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung 2000 sowie des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 die Verpflichtungen gemäß deren Bestimmungen vollumfänglich einzuhalten haben.

, am

Eferding, am

Für den Verantwortlichen:

Für den Auftragsverarbeiter:

RICHTER BÜROSYSTEME
Ges.m.b.H.
Bahnhofstraße 50
4070 Eferding

.....

.....

Friederike Richter, CEO

1 Anlage 1 (technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO) ist für das jeweilige Auftragsverarbeitungsverhältnis individuell zu erstellen.

Anlage ./1 – Technisch-organisatorische Maßnahmen

1. VERTRAULICHKEIT - Umgang des Auftragnehmers mit Kundendaten des Auftraggebers:

Im Zuge von Installations- und Servicearbeiten unterliegen alle Mitarbeiter des Auftragnehmers ausdrücklich der Verschwiegenheitspflicht und sind darin nach firmeninternen Richtlinien unterwiesen und diesen verpflichtet. Dies gilt für

- a) die Erfassung und Weitergabe von Kundenstammdaten für die Anbahnung und Erfüllung von Aufträgen.
- b) Kundenpasswörter, Zugänge und Inhalte auf den Speichermedien
- c) sowie die Weitergabe des Auftrages an Subunternehmer, die ebenso der Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- d) ordnungsgemäße Löschung, Vernichtung oder Ausfolgung von Speichermedien im Falle, dass das Gerät außer Dienst gestellt ist.
- e) den Zutritt zu den Räumlichkeiten der Auftragnehmer, die entsprechend versperrt und durch Alarmanlagen gesichert sind.

2. TOMs - Technische und organisatorische Maßnahmen gem. Art 32 DSGVO

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung nachstehender Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung gemäß Art 32 DSGVO.

- a) Zutrittskontrolle: ist gegeben durch Einrichtung einer Zutrittskontrolle zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzes vor unbefugtem Zutritt zu Anlagen in welchen die Datenverarbeitungen erfolgen. Dies ist insbesondere durch geregelte Zutrittsverwaltung (Schlüssel dgl., Alarmanlagen, Videoanlagen, etc.) zu bewerkstelligen.
- b) Zugangskontrolle: Die Zugangskontrolle zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzes vor unbefugtem Zugang zu sämtlichen EDV-Systemen ist gegeben. Dies wird insbesondere durch Kennwörter (einschließlich entsprechender Kennwortrichtlinie), automatische Sperrmechanismen, etc. bewerkstellt.
- c) Zugriffskontrolle: Die Zugriffskontrolle zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzes vor unbefugten Datenverarbeitungen (unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern, Entfernen von Daten) ist gegeben. Dies ist insbesondere durch die Einrichtung von Standard-Berechtigungsprofilen, Standardprozessen für die Berechtigungsvergabe, Protokollierung von Zugriffen, periodische Überprüfungen von vergebenen Berechtigungen (insbesondere auch von administrativen Benutzerkonten) zu bewerkstelligen. Darüber hinaus wird vom Auftragnehmer sichergestellt, dass Datenträger sicher aufbewahrt sowie ordnungsgemäß vernichtet werden.
- d) Pseudonymisierung: Sofern eine angemessene Pseudonymisierung der Daten für die jeweiligen Datenverarbeitungen möglich ist, wird diese eingesetzt. Dies ist insbesondere durch Entfernung der primären Identifikationsmerkmale der personenbezogenen Daten in der jeweiligen Datenanwendung und der gesonderten Aufbewahrung dieser Merkmale zu bewerkstelligen.
- e) Klassifikationsschema für Daten: Es wird ein Klassifikationsschema für Daten eingerichtet. Dies ist beispielsweise durch ein abgestuftes Schema nach folgendem Muster zu bewerkstelligen: geheim / vertraulich / intern / öffentlich
- f) Weitergabekontrolle: Eine Weitergabekontrolle zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzes vor unbefugten Datenverarbeitungen (unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern, Entfernen von Daten) im Zuge einer elektronischen Übermittlung bzw. eines Transports von Daten wird durchgeführt. Dies ist insbesondere durch eine angemessene Verschlüsselung, etc. zu bewerkstelligen.
- g) Eingabekontrolle: Eine Eingabekontrolle zur Sicherstellung von angemessenen Prozessen zur Feststellung, welche personenbezogenen Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert bzw. entfernt werden wird eingerichtet. Dies ist insbesondere durch entsprechende Protokollierung, ein entsprechendes Dokumentenmanagement, etc. zu bewerkstelligen.
- h) Verfügbarkeitskontrolle: Die Verfügbarkeitskontrolle zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzes gegen zufällige und mutwillige Zerstörungen und Datenverlust wurde eingerichtet. Dies ist insbesondere durch Backup-Strategien, unterbrechungsfreie Stromversorgungen, Virenschutz, Firewalls, Meldewege, Notfallpläne, Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene, mehrstufige Sicherheitskonzepte mit verschlüsselter Auslagerung der Sicherungen in ein Ausweichrechenzentrum, Standardprozesse bei Ausscheiden von Mitarbeitern, etc. zu bewerkstelligen.
- i) Wiederherstellbarkeit: Die Sicherstellung von angemessenen Maßnahmen zur raschen Wiederherstellbarkeit von Daten ist gegeben.
- j) Lösungsfristen: Sicherstellung von angemessenen Lösungsfristen der Daten ist gegeben.
- k) Datenschutz-Management: ein angemessenes Datenschutz-Management wurde errichtet.
- l) Mitarbeiter: Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Sicherstellung einer angemessenen Kompetenz der Mitarbeiter im Bereich Datenschutz. Dies ist insbesondere durch regelmäßige Mitarbeiterschulungen zu bewerkstelligen.
- m) Datenzwischenfälle (Data-Breach): Dazu liegt ein angemessenes Verfahren vor.
- n) Angemessene datenschutzfreundliche Voreinstellungen werden getroffen.